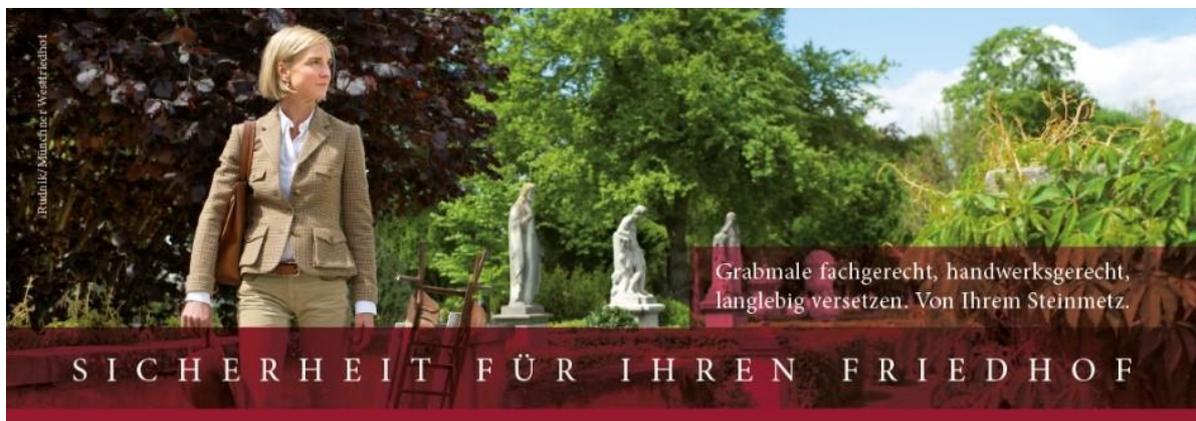


## PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt, 23.06.2020

### BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen – 7. Auflage / Juni 2020

*Die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen ist für den laufenden Friedhofsbetrieb und zur Ermöglichung einer pietätvollen Trauerkultur ein wesentliches Thema und sollte deshalb fach- und handwerksgerecht von einem Steinmetz ausgeführt werden. Der Bundesverband Deutscher Steinmetze gibt dazu seit über 50 Jahren und nun in der 7. Auflage die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ – genannt BIV-Richtlinie – als anerkannte Regel des Handwerks heraus.*



Mit der **novellierten Richtlinie** „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“, 6. Auflage. Die Vorteile des technischen Regelwerks: **Keine Vorgaben** zum Genehmigungsverfahren, aber optionale Formblätter als Hilfestellung gemäß Landesbauordnungen. **Keine Standsicherheitsnachweise** erforderlich. **Keine Haftung** für die Friedhofsverwaltungen aufgrund mangelhaft oder ungenügend geprüfter Standsicherheitsnachweise. **Keine Abnahmeprüfung** und somit auch **kein Dokumentationsaufwand**. Eine praxisgerechte, jährliche Standsicherheitsprüfung (zweistufige Prüfung, wenig Dokumentationsaufwand). [www.grabmalrichtlinie.de](http://www.grabmalrichtlinie.de)



Raphael Holzer, Leiter der Technischen Informationsstelle im Bundesverband Deutscher Steinmetze erläutert im Folgenden zentrale Aspekte und Hintergründe, die insbesondere für Friedhofsverwaltungen und kommunale Entscheidungsträger entscheidend sind:

*Ab Juni 2020 gilt die 7. Auflage der BIV-Grabmalrichtlinie. Warum wurde bereits nach 3 Jahren novelliert?*

Bereits seit mehr als 50 Jahren gibt der Bundesverband Deutscher Steinmetze Richtlinie für die Erstellung und seit den 2000er Jahren auch für die Prüfung von Grabmalen heraus. Entlang der technischen Entwicklungen sowie bau- und organisationsrechtlichen Änderungen wird die Richtlinie regelmäßig überarbeitet.

Im Zuge der Information, Erläuterung und Bekanntmachung der 6. Auflage der BIV-Grabmalrichtlinie ab Mai 2017, die im Vergleich zur 5. Auflage sehr umfassend überarbeitet wurde, ergab sich zu wenigen inhaltlichen Punkten weiterer Informationsbedarf. In den allermeisten Fällen handelte es sich rein um Fragen zu Genehmigungs- und Prüfverfahren sowie zu rechtlichen Hintergründen, wofür umfangreiche Informationsplattformen geschaffen wurden (u.a. separate Homepage, bundesweite Schulungsreihe für Steinmetz und Friedhofsverwaltungen, Fachkundes Schulungen für Mitarbeiter der Friedhofsverwaltungen etc.). Gerade die Empfehlungen zur jährlich durchzuführenden Standsicherheitsprüfung wurden z.T. bewusst oder unbewusst unzureichend oder falsch interpretiert. Aus fachlich-technischer Sicht gab es nur wenig Klärungsbedarf.

Um dem entgegen zu treten und bei der inhaltlichen Formulierung Sachverhalte zu präzisieren, erscheint die BIV-Grabmalrichtlinie nun in der 7. Auflage. Die wenigen strittigen und erläuterungswürdigen Punkte sollen damit abschließend klargestellt werden, um für sämtliche Involvierte zukünftig eine reibungslose Arbeit mit dem Thema Grabmalstand-sicherheit gewährleisten zu können.

*Was ist neu an der 7. Auflage?*

Im Vergleich zur sechsten Auflage (Mai 2017) wurde zur Klarstellung lediglich redaktionell überarbeitet und der Abschnitt 2.0 „Verfahrensabläufe“ konkretisiert. U.a. die Hinweise zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung sind nun ausführlich erläutert, wobei das mittlerweile separat herausgegebene BIV-Merkblatt 4.1 „Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen“ umfänglich eingearbeitet wurde. Ein weiteres optionales Formblatt zur Dokumentation der jährlichen Prüfung dient als Hilfestellung.



Bzgl. der jährlich durchzuführenden Standsicherheitsprüfung wird gemäß der einschlägigen Vorgaben der öffentlichen Hand an der Zweistufigkeit (1. Inaugenscheinnahme; 2. Druckprüfung) festgehalten. Dies sind u.a. die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ der Deutschen Bauministerkonferenz, die „Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes – RÜV“ des Bundesverkehrsministeriums, die VDI 6200 „Stand-sicherheit von Bauwerken – Regelmäßige Überprüfung“ des Vereins Deutscher Ingenieure sowie die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke – Überwachung und Prüfung“, die vom Bundesverkehrsministerium u.a. als Grundlage für das Sicherheitsmanagement von Ingenieurbauwerken zugrunde gelegt wird. Sämtliche Regelwerke geben eine zweistufige Regelprüfung (1. Inaugenscheinnahme, 2. Eingehende Überprüfung) vor.

Bei der Anwendung dieser Vorgaben auf die Grabmalprüfung ist nochmals explizit herauszustellen, dass die Druckprüfung nach wie vor ein wesentlicher Teil einer jeden Standsicherheitsprüfung darstellt, was sowohl der aktuellen Rechtsprechung als auch den Verfahrensempfehlungen der zuständigen Unfallversicherungen entspricht.

*Gilt die bisherige Verifizierung der 6. Auflage auch für die neue Version?*

Sowohl von der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart als auch von den Sachverständigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Rahmen einer sog. Frankfurter Regelempfehlung ist die BIV-Grabmalrichtlinie als fach- und handwerksgerecht verifiziert.

Aus fachlich-technischer Sicht hat sich in der 7. Auflage hinsichtlich Bemessung und Prüfung von Grabmalanlagen nichts geändert, weshalb die Verifizierungen zur sechsten Auflage immer noch gelten.

*Welche Ziele verfolgt der Bundesverband Deutscher Steinmetz mit der BIV-Richtlinie?*

Die vom BIV erarbeitete Richtlinie basiert auf den anerkannten Regeln der Technik sowie den baurechtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen und legt diese als Regeln des Handwerks für die Bemessung und Errichtung von Grabmalen aus. Zudem soll sie allen Involvierten Hilfestellung für einen technisch fundierten, organisatorisch überschaubaren und wirtschaftlichen Betrieb einer Friedhofsanlage geben. Wir wollen damit einen Beitrag für die einfache und anwendungsfreundliche Durchführung der Genehmigungs- und Bemessungsverfahren rund um die Grabmalerstellung leisten. Außerdem soll der Wandel der Friedhofskultur hin zu



alternativen Bestattungskonzepten, die schließlich auch die Friedhofsverwaltungen in Bezug auf Flächenüberschuss, Unterhaltungsaufwand und Kostendeckung herausfordern, nicht durch unnötigen Verwaltungs-, Organisations-, und Haftungsaufwand bei bestehenden Friedhofsanlagen noch verschärft werden.

#### *Welche Vorteile hat die BIV-Grabmalrichtlinie für den Friedhofsverwalter?*

Die Abgabe von Standsicherheitsnachweisen in Kombination mit ausführlichen Genehmigungsunterlagen sowie die Dokumentaion einer Abnahmeprüfung unter Bemessungslast nach Fertigstellung sind sowohl aus öffentlich-rechtlicher (LBO's) als auch aus werkvertragsrechtlicher Sicht (BGB) nicht nötig. Deshalb werden diese von der BIV-Grabmalrichtlinie auch nicht gefordert.

Der Hauptvorteil der Richtlinie für Friedhofsverwaltungen ist und bleibt, dass keine verpflichtenden Vorgaben zum Genehmigungsverfahren und zu den abzugebenden Genehmigungsunterlagen gemacht werden. Dabei ist zu vermerken, dass jede Friedhofsverwaltung bzw. Kommune im Rahmen der hoheitlichen Satzungsgebung zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten eigenständige Verfahren festlegen kann.

Die in der Richtlinie gegebenen Empfehlungen entsprechen den baurechtlichen Regelungen sämtlicher Landesbauordnungen, nämlich der Verfahrensfreiheit von Grabmalanlagen. Die Kommunen haben somit keinen erhöhten Verwaltungsaufwand mit der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Abnahmeprotokollen und sehen sich auch keinem Haftungsrisiko ausgesetzt, welches in der falschen oder mangelhaften Beurteilung eines Standsicherheitsnachweises begründet sein könnte. Zur einfachen Handhabung des Genehmigungsverfahrens liegen der BIV-Richtlinie Formblätter für den Genehmigungsantrag sowie eine Fertigstellungsmeldung bei, die optional verwendet werden können.

Auf eine aufwändige und separat zu dokumentierende Abnahmeprüfung unter Prüflast kann nach wie vor verzichtet werden. Es ist bei sämtlichen baulichen Anlagen – auch denjenigen mit viel größerem Gefährdungspotential – nicht üblich, diese unter Berücksichtigung der Bemessungslasten vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die jeweiligen Landesbauordnungen geben vor, dass selbst bei ordentlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich eine Standsicherheitserklärung und eine Übereinstimmungsbestätigung der Ausführung mit der Bemessung gefordert wird, ggf. ergänzt durch eine Prüfstatik. Im Vergleich dazu sind Grabmale gemäß § 66



und § 61 MBO (Musterbauordnung der Bauministerkonferenz) sogar verfahrensfrei und bedürfen keines Standsicherheitsnachweises und somit erst recht keiner Abnahmeprüfung.

Selbstverständlich war und bleibt der Steinmetz nach wie vor für die standsichere Grabmal-erstellung verantwortlich. Er muss gemäß werkvertragsrechtlicher Vorgaben die Anerkannten Regeln der Technik zur dauerhaften Fundamentierung und Verdübelung einhalten. Zudem haftet er im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung nach BGB-Werkvertrag i. d. R. fünf Jahre lang für die Standsicherheit der Grabmalanlage – und das alles unabhängig jeglicher Vorgaben einer Friedhofssatzung.

*Welche Vorteile bietet die BIV-Grabmalrichtlinie für den Steinmetz?*

Zusammengefasst ergeben sich auch für die ausführenden Steinmetzbetriebe zentrale Vorteile:

- Kein unnötiger Organisationsaufwand (keine Abnahmeprüfung, Standsicherheitsnachweis etc.), der gemäß der Landesbauordnungen gar nicht erforderlich ist.
- Keine verpflichtenden Vorgaben zum Genehmigungsverfahren, aber optionale Formblätter sowie Bemessungstabellen und -schemas als Hilfestellung.
- Einhaltung der bauaufsichtlich eingeführten Bemessungsnormen (Eurocodes), z.B. in Bezug auf die Anlehnlast.
- Keine Einschränkung der möglichen Gründungsarten und -techniken – Ausreichend Raum für regionale Gegebenheiten, praktische Erfahrungswerte und alternative Ausführungsarten.
- Verschiedene Verdübelungsarten sind möglich, sofern der Hersteller die Eignung nachweist. Somit hat der Hersteller die Verantwortung und nicht der Steinmetz.
- Vorgaben für Grabsteine erst ab 50 cm Höhe.
- Keine pauschale Einschränkung der Grenzabmaße von Einfassungs- und Plattenteilen – nur die gesteinsabhängigen Eigenschaften zählen als Rechengrundlage.
- Praxisgerechte, jährliche Standsicherheitsprüfung - zweistufige Prüfung, wenig Dokumentationsaufwand.
- Bundesverband mit technischer Beratung als zentraler Ansprechpartner für fachlich-technische Auskünfte.



BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER STEINMETZE

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks  
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



*Führen verwaltungstechnisch aufwändige und baurechtlich nicht nötige Vorgaben wie z.B. ausführliche Standsicherheitsnachweise oder eine Abnahmeprüfung – wie z.T. gefordert – tatsächlich zu einem sichereren Friedhof?*

Nein! Auch diese Instrumente schützen nicht vor vorsätzlichen Zuwiderhandlungen. Im Gegenteil bringt die Einforderung sog. standsicherheitsrelevanter Daten bzw. eines Standsicherheitsnachweises gerade nicht die gewünschte Haftungsfreistellung, da für die Plausibilitätsprüfung, die bei Abgabe jeglicher Unterlagen durchzuführen ist, von den Verwaltungsmitarbeitern technische Fachkenntnisse vorauszusetzen sind.

Anstatt allen Beteiligten am Friedhof, also sowohl den Friedhofsverwaltungen als auch den ausführenden Handwerksbetrieben und schließlich den Nutzungsberechtigten, diesen zusätzlichen Organisations-, Kosten- und Haftungsaufwand zu bereiten, erachten wir es gemäß der Musterfriedhofssatzung des Deutschen Städtetags für zielführender, Zulassungsvoraussetzungen für Gewerbetreibende festzulegen und vor allem auch durchzusetzen. Durch die kommunale Selbstverwaltung ergeben sich ausreichend Möglichkeiten, einzelne Betriebe, die sich nachweislich nicht an die technischen und organisatorischen Vorgaben halten, zu sanktionieren und in Wiederholungsfällen die Zulassung für den Friedhof zurückzuhalten.

*Wie machen Sie die überarbeitete Richtlinie bekannt? Welche Rolle spielen Informationsveranstaltungen und Fachkundes Schulungen für Mitarbeiter der Friedhofsverwaltungen?*

Wir bieten sämtlichen Interessensgruppen weiterführende Informationsmöglichkeiten an (z. B. Seminare, Innungsvorträge, Telefonkonferenzen, Pressemitteilungen, Individualberatung, separate Website [www.grabmalrichtlinie.de](http://www.grabmalrichtlinie.de), Erläuterungsschreiben, optionale Formblätter als Hilfestellung, Bemessungshilfen etc.). Bei unseren Vorträgen und Tagungen wurden mittlerweile mehr als 1500 Personen informiert. Wir unterstützen die Steinmetzbetriebe mit fachlichen Stellungnahmen und werden den involvierten Institutionen die novellierte Richtlinie im Zuge der Erstellung von Friedhofsmustersatzungen vorstellen.

Als eine der wichtigsten Informationsmaßnahmen in Bezug auf die BIV-Grabmalrichtlinie haben wir neben den Seminaren für Steinmetze nun seit mehreren Jahren jeweils mit freundlicher Unterstützung der jeweiligen Friedhofsverwaltungen vor Ort eine Schulungsreihe „BIV-Grabmalrichtlinie und Fachkundes Schulung für die Standsicherheitsprüfung“ etabliert. Die Seminarinhalte richten sich zuallererst an Friedhofsverwaltungen bzw. deren



BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER STEINMETZE

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks  
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



kaufmännische und technische Mitarbeiter. Referenzen solcher Veranstaltungen sind unter [www.grabmalrichtlinie.de/seminar](http://www.grabmalrichtlinie.de/seminar) nachzulesen.

Ziel der Schulung soll die umfangreiche Vermittlung von Wissen und Hintergrundinformationen zu den friedhofs- und baurechtlichen Gegebenheiten am Friedhof, zur Erstellung und jährlichen Prüfung von Grabmalanlagen sowie zum Umgang mit neuen Friedhofskonzepten und damit verbundenen Chancen und möglichen Risiken. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wird der praktische Seminarteil auf dem Friedhof durchgeführt. Außerdem werden organisatorische und gestalterische Eckpunkte in Bezug auf neue Friedhofskonzepte in Kombination mit Praxisbeispielen vorgestellt.

Diese Schulungsreihe wird beinhaltet sowohl zentral durch uns organisierte Tagesveranstaltungen mit regionalen Schwerpunkten als auch exklusiv für einzelne Verwaltungen zugeschnittene Programme mit eigenen Referenten. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Ausführliche Informationen zur Grabmalrichtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze sowie Hinweise zu Webinaren, Seminaren und Vorträgen gibt es unter

[www.grabmalrichtlinie.de](http://www.grabmalrichtlinie.de).

Absender und Kontakt:

Bundesverband Deutscher Steinmetze  
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks  
Weißkirchener Weg 16  
D-60439 Frankfurt am Main  
Telefon: ++49 (0) 69 - 576 098  
Telefax: ++49 (0) 69 - 576 090  
E-Mail: [info@biv-steinmetz.de](mailto:info@biv-steinmetz.de)

[www.biv-steinmetz.de](http://www.biv-steinmetz.de)

[www.natursteinunikat.de](http://www.natursteinunikat.de)

[www.zukunft-stein-fuer-stein.de](http://www.zukunft-stein-fuer-stein.de)



Das Versetzen von Grabmalen ist Aufgabe eines ausgebildeten Steinmetzmeisters, der die fach- und handwerksgerechten Regelungen anwendet.

Bild: BIV/R.Watzke





Grabmale sollten nicht nur handwerklich anspruchsvoll bearbeitet, sondern ebenso sicher versetzt und regelmäßig geprüft werden.

Fotos: Margit Wild / BIV / BdF

Alle Fotos können in hochauflösender Form auf Anfrage zugesendet werden.